



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung 23. November 2022

1.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 340, 375/1, KG Oberlienz (Gemeinde).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderte Entwurf vom 18.11.2022 mit der Planungsnummer 720-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich 340, 375/1 KG 85026 Oberlienz, (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück 340 KG 85026 Oberlienz

rund 1538 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum (Zaehler 1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerbereich für Grünschnitt und Wertstoffe

sowie

rund 795 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Recyclinghof (Zaehler 2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof und Wertstoffsammelzentrum

sowie

rund 376 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum (Zaehler 1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof und Wertstoffsammelzentrum

weitere Grundstück 375/1 KG 85026 Oberlienz

rund 1036 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof, Recyclinghof (Zaehler 2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof und Wertstoffsammelzentrum

sowie

rund 417 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportzentrum (Zaehler 1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof und Wertstoffsammelzentrum

sowie

rund 725 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Sportzentrum (Zaehler 1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerbereich für Grünschnitt und Wertstoffe.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

2.

Erlassung einer Verordnung über die Höhe einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Oberlienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 115,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 230,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 340,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 490,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 680,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 880,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.060,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Oberlienz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 10,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 30,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 45,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 75,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

3.

Kooperationsvereinbarung Baurechtsverwaltung.

Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde und Oberlienz gründen die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ zur gemeinsamen, sparsameren und zweckmäßigen Besorgung von Gemeindeagenden im Bauverfahren mit Sitz in Oberlienz (Sitzgemeinde).

Die Kooperation wird vom Grundgedanken getragen, die politische Steuerungsfunktion in der kleinsten Einheit zu belassen, während strukturierte Prozesse an eine gemeinsam geschaffene Einheit übertragen werden. Die Gemeindeautonomie bleibt in vollem Umfang bestehen.

Frau Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer wurde als Juristin in Bau-/Gemeindeangelegenheiten im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden in der Gemeinde Oberlienz mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden ab 2023 angestellt.

4.

Ankauf iPads für die Volksschule Oberlienz über das Förderprojekt des Landes Tirol

„Digitalisierungsoffensive Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Ankauf 9 Stk. iPads, 1 Stk. Switsch und 3 Stk. WLAN-Accesspoints für die Volksschule Oberlienz über das Förderprojekt des Landes Tirol „Digitalisierungsoffensive Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“.

5.

Ansuchen Austria Alpinkompetenzzentrum Osttirol; Projekt 3!WinterLifeCamps - Wintersicherheitstage für alle Osttiroler Kinder.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Gewährung einer einmaligen Unterstützung an das Austria Alpinkompetenzzentrum Osttirol für das Projekt „3!WinterLifeCamps - Wintersicherheitstage für alle Osttiroler Kinder“.

6.

Anpassung Jugendsportförderung, Wienaktion, Sport/Sprachwoche.

a) Jugendsportförderung:

Die Zertifizierung zur familienfreundlichenregion sieht als eine der umzusetzenden Maßnahmen, eine Rückerstattung von Sportpässen, Saisonkarten, etc. von € 90,00 für Kinder, Jugendliche, Studenten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bzw. Lehrlingen vor.

Staffelung der Kosten für die Sportausübung:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Kosten für Sportausübungen von € 45,00 bis € 89,00 | Förderung: € 45,00 |
| b) Kosten für Sportausübungen ab € 90,00 | Förderung: € 90,00 |

Eine zweimalige Inanspruchnahme der Förderung von a) ist bei entsprechendem Kostennachweis möglich (Auszahlung Differenzbetrag auf Förderung b) von € 45,00).

Förderbar sind: Saisonkarten jeder Art,
Osttirol Karte, Top-Ski-Pass, Sportpass, Kursbeiträge,
Schulveranstaltungen (Sportwochen, Schikurse, u.a.)

Nicht förderbar: Kombinierte Sportveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Einzelkarten

b) Wien-Aktion: € 55,00

c) Sport-/Sprachwoche: € 90,00

7.

Zuschuss an den Solidaritätsfonds Oberlienz.

Der Solidaritätsfonds Oberlienz wird vom Verein „dorfLeben Oberlienz“ (Verein zur Förderung der Oberlienzer Dorfgemeinschaft) verwaltet und geprüft. Der Solidaritätsfonds Oberlienz dient der Aufbringung, Bereitstellung und Verwaltung finanzieller Mittel zur Unterstützung von in Not geratener oder durch einen Anlassfall unterstützungswürdiger Oberlienzer GemeindebürgerInnen, Familien und Angehörige. Ziel ist es, eine unbürokratische, anonyme und schnelle Unterstützung in Form von Geldleistungen oder materiellen Leistungen bereit zu stellen. Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an den Solidaritätsfonds Oberlienz.

8.

Finanzierung Projekt Gleitschneeschutzmaßnahmen Raggental - Auflösung des Rücklagesparbuches „Waldschäden“.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflösung des Rücklagesparbuches „Waldschäden“ zur Finanzierung des Projektes „Gleitschneeschutzmaßnahmen Raggental“.

Für die Gemeinde Oberlienz:
Der Bürgermeister:

Markus Stotter, BA e.h.

